

# Ein Symbol vor Gericht. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet im Fall »Lehrerin mit Kopftuch«

Von Jens Jetzkowitz

## 1. Einleitung

**Seinen Slogan** »Nachrichten mit Hintergrund« bebilderte ein Berliner Nachrichtensender im September diesen Jahres folgendermaßen: Seine Werbeplakate zeigten ein Klassenzimmer mit leeren Schulbänken. Darüber war ein kleines Schwarzweißfoto montiert, auf dem eine freundliche junge Frau mit Kopftuch zu sehen war. Mit keinem Wort wurde erwähnt, dass es sich dabei um Fereshta Ludin handelt. Es war auch nicht nötig. Mit ihrem Kopftuch ist sie zu einem Symbol geworden.

Die Muslimin streitet seit 1998 dafür, in Baden-Württemberg als Lehrerin arbeiten zu dürfen. Weil sie auch im Unterricht ein Kopftuch tragen will, lehnte das Oberschulamt Stuttgart die Einstellung von Fereshta Ludin wegen mangelnder persönlicher Eignung ab. Also begab sich die Zurückgewiesene auf den Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung und klagte, bis sie schließlich vor dem Bundesverfassungsgericht stand. Dieses hat nun am 24. September sein Urteil verkündet. Es gibt der Verfassungsbeschwerde von Fereshta Ludin statt. Als Begründung führen die Verfassungsrichter des Zweiten Senats an, dass derzeit keine »erforderliche, hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage« in Baden-Württemberg besteht, um das Tragen eines Kopftuches durch eine Muslimin als Eignungsmangel für das Amt einer Lehrerin zu bewerten. Zugleich stellt das Gericht aber auch klar: »Dem zuständigen Landesgesetzgeber steht es jedoch frei, die bislang fehlende gesetzliche Grundlage zu schaffen, etwa indem er im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule neu bestimmt.«

Da dieses Urteil die rechtlichen Verhältnisse nur auf Zeit regelt, kann es niemanden wirklich zufrieden stellen. Die Entlastung von der Verantwortung, die man sich in der Politik vom Bundesverfassungsgericht versprach, ist ausgeblieben. Der »Schwarze Peter« wandert an die politischen Entscheidungsträger zurück. Dementsprechend kündigten einige Landesregierungen fast trotzig direkt nach der Urteilsverkündung an, das Tragen von Kopftüchern im Unterricht aus Glaubensgründen zu verbieten. Aber das Urteil ist keine Einladung, Gesetze zur Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums wieder aufzulegen und eine Bevölkerungsgruppe zu diskriminieren. Vielmehr hat die

Mehrheit des Zweiten Senats eine Entscheidung gefunden, die von hoher Sensibilität für die derzeitige gesellschaftliche Situation zeugt. Ein Blick auf den Gegenstand des Konfliktes (2.) und ein zweiter Blick auf die Entscheidung des Gerichts (3.) machen das deutlich.

## 2. Was das Kopftuch von Fereshta Ludin bedeutet

**Fereshta Ludins Gang** bis vor das Bundesverfassungsgericht ist ein Lehrstück in Sachen Herrschaftssoziologie unter modernen Bedingungen: Da ist eine junge Muslimin, die Lehrerin werden und damit aktiv teilhaben will an der Ausübung legaler, durch Satzung und Bürokratie verbürgter Herrschaft. Sie hat die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule und den Ausbildungsfächern Deutsch, Englisch und Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre absolviert, gilt also fachlich als geeignet für diesen Beruf. Um sich mit einem Symbol traditionaler, patriarchaler Herrschaft zu schmücken, geht sie einen Konflikt mit der legalen Herrschaftsordnung ein, der Schulbürokratie Baden-Württembergs. Indem sie diesen Konflikt in den Instanzen der für die Bürokratie zuständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit austrägt, wird ihr Kampf für das Tragen eines Symbols selbst zu einem Symbol. Sie gewinnt gleichsam charismatische Qualitäten, die zwar keinen Herrschaftsanspruch im engeren Sinne, aber die Macht zur Definition des Symbols legitimieren.

Hier liegt nun aber das eigentliche Problem. Es gehört zum Wesen eines Symbols, dass es mehrdeutig ist bzw. immer wieder neue Deutungen zulässt. Das Kreuz im Christentum ist das beste Beispiel dafür. Als Folter- und Hinrichtungsgeschäft der Römer symbolisiert es die Sühne von Verbrechen und den Tod. Im Christentum wird es zum Zeichen der Erlösung und des Heils. Dieser Bedeutungswandel kommt nicht einfach dadurch zustande, dass der erste Bedeutungsinhalt gegen den zweiten ausgetauscht wird. Vielmehr behält das Kreuz auch für die Christen noch die anderen symbolischen Bedeutungen. Die Christen betrachten sie aber unter anderen Vorzeichen, so dass »Sühne von Verbrechen« und »Tod« eine neue Bedeutung erhalten – welche genau allerdings, darüber haben auch 2000 Jahre Christentumsge-

schichte keine Einigung erbracht. Wie sollte das auch gelingen? Schließlich sind Symbole, auch religiöse, immer mehrdeutig. Und zwar sowohl für die Gläubigen, die sich an ihnen orientieren, als auch für Interpreten von außen.

So ist auch das Kopftuch zu einem Symbol geworden, das mit verschiedenen Bedeutungen belegt wird. In verschiedenen Textstellen des Korans wird gefordert, diese schon zu Mohammeds Zeiten verbreitete Tradition beizubehalten. Die Textstellen werden von verschiedenen islamischen Gruppierungen unterschiedlich gedeutet. Aus den unterschiedlichen Deutungen werden unterschiedliche Konsequenzen gezogen. Umstritten ist nicht nur, wie das Kopftuch genau auszusehen hat. Muss es die den ganzen Körper verhüllende Burka sein oder reicht es, lediglich das Haar zu bedecken? In Frage steht auch, ob eine solche Verpflichtung überhaupt aus dem Koran abzuleiten ist. Bis in die Gegenwart wird in vielen Regionen der islamischen Welt die Verhüllung von Frauen in der Öffentlichkeit gewalttätig und zum Teil mit staatlicher Unterstützung durchgesetzt. Die Allianz der Gegner – zu der die Feministin Alice Schwarzer ebenso gehört wie die baden-württembergische CDU-Kultusministerin Annette Schavan – sieht daher im Kopftuch ein Symbol für die Unterdrückung von Frauen. Eine Unterdrückung, die selbstbewusst als kulturelle Tradition akzeptiert wird und nun sogar als Rechtsanspruch eingeklagt werden soll. Dem widersprechen sowohl Fereshta Ludin als auch die fundamentalistische Islamische Gemeinschaft Milli Görüs, in deren Nähe sie immer wieder gerückt wird. Ihnen gilt das Kopftuchtragen als religiöse Pflicht für alle Musliminnen. Wobei der Islam durchaus nicht so monolithisch über das Kopftuch urteilt, wie Milli Görüs das nach außen darstellt.

Die theologischen und ideologischen Deutungskonflikte machen deutlich, dass die Bedeutung eines Symbols wesentlich von seinem sozialen Kontext, seiner Deutungsgemeinschaft, abhängt. Um zu verstehen, was das Kopftuch von Fereshta Ludin bedeutet, ist daher der konkrete gesellschaftliche Kontext im christlich geprägten Deutschland zu berücksichtigen. Hier ist die Verhüllung von Frauen in der Öffentlichkeit keine kulturelle Selbstverständlichkeit. Und es ist auch nicht zu befürchten, dass sich dies zukünftig als allgemeinverbindliche, staatlich erzwungene Praxis der Geschlechterdifferenzierung etablieren wird. Dieser Kontext hat Definitionskraft. Er hat wohl den stärksten Einfluss darauf, wie ein Symbol erlebt und interpretiert wird. So war unter Musliminnen in Deutschland das Tragen von Kopftüchern bis in die 80er Jahre kein besonderes Thema. Entweder behielten Immigrantinnen aus der Türkei und anderen islamisch geprägten Gesellschaften das Kopftuchtragen bei als Ausdruck ihrer Kultur oder sie verzichteten darauf und passten sich äußerlich an die in Deutschland herrschenden Gepflogenheiten an. Ob ihr das bewusst ist oder nicht: der andere gesellschaftliche Kontext entlässt auch jede muslimische Frau aus dem Zwang einer Kleiderordnung. Zwar mag es Ehen geben, in denen ein Muslim seine Frau dazu zwingt, ein Kopftuch zu tragen, und es mag islamische Gruppierungen geben, die dies fordern und fördern. Aber dieser Zwang wird nicht durch die gesamte Gesellschaft getragen. Die deutsche Gesellschaft läßt alternatives Verhalten zu.

Damit wird das Tragen des Kopftuchs zu einer modischen Stellungnahme. Das wertet das Symbol nicht ab, verharm-

lost es auch nicht. Im Gegenteil, denn Mode ist mehr als Kleidung und etwas anderes als eine – von wem auch immer verordnete – Tracht. Die Wahl eines bestimmten Kleidungsstils ist Ausdruck einer individuellen Entscheidung. Mit ihr ordnet sich eine Person einer Gruppe zu. Zugleich aber bringt diese Person gerade im Vorgang des Entscheidens auch den Wunsch zum Ausdruck, ganz sie selbst und einzigartig sein zu wollen. Nichts anderes klagt Fereshta Ludin ein, wenn sie das Tragen des Kopftuches als Ausdruck ihrer inneren religiösen Überzeugung und zugleich als Merkmal ihrer Persönlichkeit darstellt.

Die Befürchtungen, die sie damit ausgelöst hat, sind nicht von der Hand zu weisen. In der Tat ist es wahrscheinlich, dass eine Kopftuch tragende Lehrerin ein Vorbild für Schülerinnen und Schüler wird. Sie wird, auch wenn sie selbst nicht missionarisch tätig wird, ihre Schüler dazu anregen, sich mit den islamischen Vorstellungen über die Rollen von Mann und Frau auseinanderzusetzen. Auch die Vermutung von Kultusministerin Schavan könnte zutreffen, »dass Mädchen und Frauen von ihren Männern und Vätern wieder gezwungen werden, das Kopftuch zu tragen, um sich auszugrenzen, unabhängig von der Frage, ob sie dies wünschen oder nicht«. Symbole sind mehrdeutig und können je nach Kontext die unterschiedlichsten Handlungen bewirken.

### 3. Wie das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung von Fereshta Ludins Kopftuch zurechtstutzt

**Für die Verfassungsrechtsprechung** stellt sich der Konflikt freilich noch ein wenig anders dar. Da ist auf der einen Seite die vor allem in Artikel 4 des Grundgesetzes verankerte Freiheit, sich zur eigenen Religion und Weltanschauung auch öffentlich zu bekennen. Zudem stellt Artikel 33, Absatz 3 heraus: Keinem Beamten darf »aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.« Auf der anderen Seite stehen die Neutralitätspflicht der Schule und der Beamten, das Erziehungsrecht der Eltern und die Verpflichtung des Staates, Schülerinnen und Schüler nicht zwangsweise mit einer Religion oder Weltanschauung zu konfrontieren.

Diese verschiedenen Normen und Grundsätze so abzuwägen, dass keiner der Beteiligten über Gebühr in seinen Rechten verletzt wird, ist eine hohe Kunst. Das Bundesverwaltungsgericht, dem dieser Fall zuvor vorgelegen hatte, war zu dem Schluss gekommen, dass man Fereshta Ludin »das Tragen eines ›islamischen Kopftuchs‹ im Unterricht« verbieten müsse. Ein schonenderer Ausgleich zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen sei, so hieß es in der Urteilsbegründung, nicht möglich. Denn das Kopftuch einer muslimischen Lehrerin eröffne die Möglichkeit, dass auf die Schüler ein religiöser Einfluss ausgeübt wird.

Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil zu einer anderen Einschätzung über die Wirksamkeit des Kopftuches gelangt. Nach der Anhörung von Sachverständigen stellt es fest: Die Entwicklungspsychologie kann derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vorweisen, »die eine Beein-

flussung von Kindern allein durch die tägliche Begegnung mit einer Lehrerin belegen könnten, die in Schule und Unterricht ein Kopftuch trägt.« Die abstrakte Möglichkeit, dass das Kopftuch einen schädigenden Einfluss auf die Entwicklung von Schülern habe, reiche nicht aus, um Fereshta Ludin eine Dienstpflichtverletzung vorzuwerfen.

Überdies ist zu sagen, dass das deutsche Staatskirchenrecht keine strikte Trennung von Staat und Religion vorsieht. Staatskirchenrechtler sprechen von einem »hinkenden Trennungssystem«. »Trennung« heißt dabei nicht, dass der Staat den Kontakt mit Religion ablehnen, sich distanzieren oder gar antireligiös verhalten muss. Vielmehr baut die deutsche Rechtspraxis auf der Vorstellung auf, dass Staat und Religion verschiedenartige und autonome Ordnungen sind. Zwischen diesen beiden »Sphären« sind Kooperationen möglich und zulässig, und sie werden von Seiten des deutschen Staates am liebsten und intensivsten mit den traditionell in Deutschland verbreiteten, kulturprägenden Religionsgemeinschaften geknüpft.

Das Grundrecht der Religionsfreiheit steht aber nicht nur Gemeinschaften, sondern auch Individuen zu. Ebenso wie die Gemeinschaften haben sie das Recht, sich öffentlich zu einer Religion zu bekennen oder aber auch vom Bekenntnis zu einer Religion frei zu bleiben. Dass diese verschiedenen Aspekte der Religionsfreiheit leicht in Konflikt geraten, ist naheliegend. Die öffentliche Schule ist ein besonders empfindlicher Raum, in dem dieser Konflikt nahezu vorprogrammiert ist. Denn die Schulpflicht ordnet an, dass Eltern mit unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen ihre Kinder einem Erziehungsprozess überantworten, bei dem sie nur noch eingeschränkt Einfluss auf die vermittelten Inhalte haben.

Für die »Zwangsanstalt Schule« hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Kruzifix-Entscheidung vom 16. Mai 1995 deutlich gemacht, dass der Staat keine Situation schaffen darf, »in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluß eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist.« Andererseits hat es aber auch klar gestellt, dass der Einzelne »in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, kein Recht darauf (hat), von fremden Glaubensüberzeugungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben.« Auch nicht an deutschen Schulen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Frage, ob eine muslimische Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch tragen darf, nicht mehr als Schicksalsfrage, an der sich die Zukunft der westlichen Zivilisation entscheidet. Es geht nicht darum, wieviel religiöse Fremdheit die deutsche Gesellschaft verkraften kann, und auch nicht darum, Toleranz und Religionsfreiheit zu verteidigen. Die ganze Angelegenheit ist letztlich nur ein beamtenrechtliches Problem. Denn dass der Staat das Recht hat, seine Beamten im Dienst in der Ausübung ihrer Grundrechte zu beschränken, ist unstrittig. Er muss allerdings darauf achten, dass er keine Religion oder Weltanschauung systematisch benachteiligt. In Frage steht also nur, ob der Staat aufgrund der Feststellung zunehmender religiöser Pluralität »das zulässige Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule« neu bestimmen will. »Aus einer hierauf zielenden Regelung in den Schulgesetzen«, so heißt es weiter im Urteilstext, »können sich dann für Lehrkräfte

Konkretisierungen ihrer allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten auch in Bezug auf ihr äußeres Auftreten ergeben, soweit dieses ihre Verbundenheit mit bestimmten Glaubensüberzeugungen oder Weltanschauungen deutlich werden lässt.«

Mit diesem Urteil hat die Mehrheit des Zweiten Senats eine Grundlage geschaffen, um auf die Vielfalt der Deutungsmöglichkeiten von religiösen Symbolen zu reagieren. Je nach den Verhältnissen vor Ort und den lokalen religiösen Traditionen können die Bundesländer solche Bestimmungen für ihre Beamten erlassen. In Sachen Kopftuch können sie darauf reagieren, wieviel Vertrauen sie in die jeweiligen islamischen Gemeinschaften setzen, die als Deutungsgemeinschaften festlegen, wofür das Kopftuchtragen ein Symbol ist. Dabei ist zu bedenken, wann ein Verbot des Kopftuches durch das Beamtengesetz mehr Schaden als Nutzen anrichtet, weil es selbst das Symbol auf nur eine einzige Bedeutung, die Unterdrückung der Frau, reduziert. Ex negativo wird damit die Kleiderordnung der Orthodoxen und Fundamentalisten bestätigt, die dann in ihren anti-modernistischen und anti-westlichen Affekten gestärkt werden.

## 4. Schlussbemerkungen

**Die Weigerung** des Oberschulamtes Stuttgart, Fereshta Ludin als Lehrerin an Grund- und Hauptschulen in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen, hat der öffentlichen Diskussion über die Möglichkeiten und Risiken der Integration muslimischer Lebensweisen eine neue Wendung gegeben. Sie scheint derzeit ohne vorausseilenden Gehorsam gegenüber der eigenen Weltanschauung geführt zu werden. Diesen Eindruck vermittelt die Tatsache, dass derzeit auch von liberal eingestellten Zeitgenossen zu hören ist, Muslime müssten sich an unsere Gesellschaftsform anpassen. Forderungen wie diese sind nicht nur Ausdruck von Frustrationen, die aus dem Scheitern naiver Multikulturalitätsbemühungen und der Angst vor dem Fremde-Sein in der Heimat entspringen. Sie verdeutlichen auch die Einsicht, dass die Prozesse der Modernisierung und kulturellen Globalisierung eine ganz besondere Spannung mit sich bringen: In einem modernen, an individuellen Rechten orientierten Rechtssystem kann nur demjenigen Schutz für seine Individualität gewährt werden, der sich die Prinzipien dieses Rechtssystems zu Eigen macht.

Eine Gesellschaft, die diesem Prinzip folgt, ist ständig damit beschäftigt, zu bestimmen, welchen Lebensweisen sie wieviel Einfluss auf die Gestaltung der Gesellschaft einräumen will. Daran würde auch eine strikte Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften nichts ändern. Frankreich und die USA sind Beispiele dafür, dass sich unter solchen Bedingungen verstärkt Bürgerreligionen ausbilden, die die Mitglieder der Gesellschaft mit Vorstellungen und Leitlinien für ein gutes Zusammenleben ausstatten. Solche Bürgerreligionen, wie der französische Laizismus und die US-amerikanische Vorstellung einer »Nation under God«, sind säkularisierte Antworten auf die Sehnsucht nach einer Leitkultur, die als Mitte der Gesellschaft fungiert. Im Umgang mit allem, was nicht dem vorherrschenden gesellschaftlichen Mainstream entspricht, fordern sie rigide zur Anpassung auf. Die seit 15 Jahren andauernde Diskussion über das Kopftuch in Frankreich zeigt, dass dadurch die Prob-

leme bei der Integration muslimischer Lebensweisen keinen Deut besser gelöst werden.

Das Bundesverfassungsgericht offenbart in seiner Entscheidung, dass es nicht einer Sehnsucht nach einer Leitkultur anhängt, sondern Vertrauen in das Rechtssystem und seine Integrationsfähigkeit hat. Indem es dazu auffordert, Regelungen im Beamtenrecht zu schaffen, die den regionalen Verhältnissen angemessen sind, hat es seine Rolle als »Supervisionsgericht« vorbildlich gespielt. Nachdem es die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bestätigt und die Entlassung einer muslimischen Verkäuferin wegen Kopftuchtragens für nicht rechtmäßig erklärt hatte, konnte ihm auch der konservativste Muslim keine anti-islamischen Vorurteile mehr vorhalten. Von diesem Verdacht befreit, hat es dem Konfliktfall um das Kopftuch von Fereshta Ludin den Anschein genommen, es gehe um einen Kampf der Kulturen. Es legt die Verantwortung für den Umgang mit dem Symbol Kopftuch in die Verantwortung der Länder und zeigt die Grenzen für eine Neugestaltung des Umgangs mit religiösen Symbolen auf, ohne klare Vorgaben zur Ausgestaltung zu machen. Auf die Neigung der politischen Entscheidungsträger, in den letzten Jahren vermehrt unbe-

queme Entscheidungen nach Karlsruhe weiterzureichen, reagieren die Richterinnen und Richter des 2. Senats nach der Devise, dass man den Verzagten einen Vertrauensvorschuss geben muss, damit sie sich wieder selbst vertrauen. Hoffentlich nützt das etwas. ●

*Dr. Jens Jetzkowitz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg. Er arbeitet zum Thema »Religionen und Recht«.*

**SPIRITA Online.**  
**Zeitschrift für Religionswissenschaft.**  
**2003. Seite F22-F25.**  
**[www.spirita.de](http://www.spirita.de)**

**URL des Beitrags:**  
<http://www.spirita.de/ftp/f03-jetzkowitz.pdf>

© **diagonal-Verlag 2003**

#### **Von Jens Jetzkowitz in SPIRITA Online:**

**Wie Osama Bin Laden das deutsche Staatskirchenrecht verändert.  
 Die Streichung des Religionsprivilegs im Vereinsrecht und die Folgen.**

**SPIRITA Online 2002. Seite F1-F5.**

<http://www.spirita.de/ftp/f02-jetzkowitz.pdf>

#### **Jens Jetzkowitz im diagonal-Verlag:**

**Religion in der verrechtlichten Gesellschaft.  
 Die deutsche Situation im Spiegel von Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen.  
 In: Religionen und Recht. Hg. von Gritt Klinkhammer und Tobias Frick.  
 2002. Seite 49-69.**

**Mehr Informationen zum Buch:**

<http://www.diagonal-verlag.de/82-4.htm>